Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung

und

die Mittel zu dessen Befriedigung.

Von Hoffmann.

Die Unentbehrlichkeit einer gründlichen Volks- und Landeskunde für eine nützliche Wirksamkeit der Staatsverwaltung ist im Allgemeinen seit langer Zeit anerkannt. Wir verdanken dieser Anerkennung in der neueren Zeit besonders die höhere wissenschaftliche Ausbildung jener Kunde und eigene öffentliche Anstalten für diesen Zweck, statistische Bureaus, statistische Vereine u. s. w. Im Einzelnen ist jedoch das vorliegende Bedürfniss noch vielfach nicht gehörig befriedigt. Mit seltener Ausnahme fehlt es den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung immerhin an denjenigen eigenthümlichen statistischen Grundlagen, deren sie ihrer besonderen Aufgabe gemäss für ihre Wirksamkeit bedürfen, und eben damit an einer der ersten Bedingungen einer glücklichen Entfaltung und eines entsprechenden Erfolges der letzteren.

Unter den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung sind es besonders auch die beiden Hauptzweige der inneren Verwaltung, die Polizei- und Finanzverwaltung, welche einer eigenthümlichen statistischen Grundlage und zwar von weiter Ausdehnung und tüchtiger Beschaffenheit, höchst nothwendig bedürfen, derselben aber gewöhnlich, wo nicht durchaus, doch in den meisten Beziehungen entbehren. Dieser Mangel dürfte nun aber wohl neben so manchen anderen gar häufig die Folge haben, dass jene Verwaltungszweige, zum schweren Nachtheil für die Entwicklung

des gesammten Volks- und Staatslebens, hinter den Forderungen der Zeit und sogar hinter bereits erkannten und verfolgten Wünschen zurückbleiben. Eine nähere Beleuchtung und Erörterung jenes Bedürfnisses, der Mängel welche hinsichtlich seiner Befriedigung allgemein bestehen, und der entsprechenden Mittel und Wege hiezu scheint uns nun wirklich, im Hinblick auf die hohe Bedeutung desselben für die einflussreichsten Zweige der Staatsthätigkeit, sehr wichtig, und dürfte daher auch hier ganz am Platze sein.

Dass die Polizei- und Finanzverwaltung einer eigenthümlichen statistischen Grundlage überhaupt bedürfen, ergiebt sich ganz unbestreitbar schon aus einer oberflächlichen Betrachtung ihrer besonderen Aufgaben in dem Gesammtgebiet der Staatsthätigkeit.

Die Polizei-Verwaltung hat — abgesehen von der in der Praxis gewöhnlich ihr überwiesenen, in der Theorie aber bestrittenen Einwirkung auf Erhaltung der Rechtsordnung — unter allen Umständen die umfassende Aufgabe, für die den Staatsgenossen, neben Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Rechtsordnung, vom Staate zu gewährende höhere Unterstützung in ihrer vernunftmässigen Kräfte-Entwicklung und Uebung insoweit zu sorgen, als solches durch die übrigen Zweige der inneren Staatsthätigkeit, namentlich die Justiz, nicht bewirkt wird und werden kann. Ihre Thätigkeit erstreckt sich somit, Hindernisse beseitigend und positiv fördernd, über den ganzen Kreis der menschlichen Entwicklung und ihrer Bedürfnisse in dieser Beziehung, auf die physische und geistige Persönlichkeit und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsgenossen [1]).

Für die verschiedenen Theile dieses umfassenden Wirkungskreises sind nun der Polizei-Verwaltung, der Natur der Sache nach, ganz allgemein und kurz zusammengefasst folgende statistische Kenntnisse von dem Staatsgebiete unentbehrlich.

Im Kreise der Vorsorge für die physische Persönlichkeit der Staatsangehörigen: für die Aufgabe der Bevölkerungspolizei eine

---

1) Wir legen hier die ebenso bekannte als anerkannte Eintheilung der polizeilichen Thätigkeit von Mohl zu Grunde, obgleich wir in der Begriffsbestimmung derselben von ihm abweichen.

genaue Kunde von dem Gang und Stand der Bevölkerung und ihrem Verhältniss zu den zu Gebot stehenden Subsistenzmitteln; für die Aufgabe der Medicinal-Polizei eine nähere Bekanntschaft mit den häufigeren und bedeutenderen Krankheiten, ihren Formen, Folgen und Bedingungen, den dieselben etwa besonders begünstigenden Verhältnissen, wie Wohnplätzen, Sitten, Beschäftigungen, endlich mit dem Maas und der Beschaffenheit der zu Gebot stehenden natürlichen und künstlichen Gegenmittel; für die Aufgabe der Theurungs-Polizei vornehmlich eine genaue Kenntniss von dem Gang und Stand der Lebensmittel, besonders der Getreidepreise, von der etwa hierin sich kundgebenden wirklichen und natürlichen Theurung, und den hiezu vorhandenen, mehr oder minder unterbrochen fortwirkenden Veranlassungen; für die Zwecke der Armenpolizei sichere und genaue Notizen von dem Stand der Armuth in ihren verschiedenen Graden und Formen, über die Ursachen derselben und über die zu Beseitigung der letzteren, sowie zur Unterstützung der Armen vorhandenen Mittel.

In dem Kreise der Vorsorge für die geistige Persönlichkeit der Staatsangehörigen, insbesondere für die Verstandes-, die sittliche und religiöse und die Geschmacks-Bildung derselben bedarf die Polizeiverwaltung einer näheren Kenntniss des Standes der Bildung in den verschiedenen Classen und Abstufungen des Volkes, an sich und im Verhältniss zu der Bildungsfähigkeit, sowie zu den Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit, desgleichen eine nähere Kenntniss der Verhältnisse, welche, und des Maasses, in welchem sie hemmend oder begünstigend auf die Bildung einwirken.

In dem Kreise der Vorsorge für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen ist das Bedürfniss einer statistischen Grundlage am bedeutendsten. Es handelt sich hier von nichts Wenigerem, als von der Regelung und Unterstützung der gesammten concreten Volkswirthschaft in ihren Hauptmomenten, der Güter-Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung, und unter diesen der Gütererzeugung insbesondere in ihren drei Hauptzweigen, der Rohstofferzeugung, der Stoffveredlung oder Fabrikation, und dem Handel, sowie deren weiteren eigenthümlichen Verzweigungen. Zu einer entsprechenden Wirksamkeit in diesem umfassenden Gebiete ist aber eine genaue Kenntniss des Standes der zuvor gedachten Verhältnisse in allen wichtigeren Beziehungen,

der Mängel, welche denselben anhängen, und der Ursachen, welchen die letzteren beizumessen sind, ganz unentbehrlich — ein weites und fruchtbares, aber leider bis jetzt verhältnissmässig zu wenig noch angebautes Feld zur Nachforschung und Beleuchtung. Alle diese statistischen Kenntnisse sind vermöge ihrer besonderen Beziehung auf die Wirksamkeit der Polizei-Verwaltung und ihre hiedurch gebotene besondere Auswahl und Anordnung offenbar nothwendig ganz eigenthümlicher Art.

Ebenso verhält es sich bei der Finanzverwaltung. Dieselbe hat im Wesentlichen die Aufgabe, die zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Geldmittel aufzubringen und zur Verwendung bereit zu halten. Sie ist zu dem Ende gewöhnlich an dreierlei Einkommensquellen gewiesen, an ein unmittelbares Staatsvermögen, an Domänen i. e. S., Forste, Berg- und Hüttenwerke und Salinen; an Finanzregalien, in ausschliesslichen Rechten verschiedener Art, vornehmlich auf einzelne Naturerzeugnisse und Gewerbszweige, bestehend; endlich und hauptsächlich an gebühren- oder steuerartigen Individualbeiträgen der Staatsangehörigen.

Eine entsprechende Ausmittelung und Feststellung dieser Einkommensquellen an sich im Ganzen und Einzelnen, sowie der Art und Weise und des Maasses ihrer Benützung ist, im Wesentlichen und auch nur kurz zusammengefasst, je durch den Besitz folgender statistischen Kenntnisse bedingt.

Hinsichtlich des Staatseinkommens aus unmittelbarem Vermögen bedarf die Finanzverwaltung, in nächster Beziehung auf die Gewinnung jenes Einkommens, vornehmlich nur von den für diesen Zweck wichtigen einzelwirthschaftlichen Verhältnissen und auf einzelnen Punkten statistischer Notizen. Insoweit aber bei der Benutzung des unmittelbaren Staatsvermögens zum Theil auch andere als rein finanzielle, namentlich wirthschafts-polizeiliche Rücksichten einwirken, wie namentlich bei den Forsten, den Berg- und Hüttenwerken, sind zu deren Wahrnehmung allgemeine statistische Notizen von dem Stande der hiebei betheiligten Interessen unentbehrliches Bedürfniss.

Den bisher erwähnten ganz ähnliche statistische Notizen bedarf die Finanzverwaltung für die Finanzregalien.

Am umfassendsten und bedeutendsten ist das Erforderniss statistischer Kenntnisse für die Anlegung von Steuern zu

Aufbringung des über Abzug des Einkommens aus Domänen und Regalien noch erforderlichen Staatseinkommens. Da in dieser Beziehung vom Standpunkt des Rechts, wie von dem der Nationalökonomie und vom finanziellen Standpunkte aus der Grundsatz aufzustellen ist, dass alle Staatsgenossen gleichmässig im Verhältniss zu ihrem reinen Einkommen an den Steuern beitragen, so ist eine sichere und genaue Kenntniss der reinen Einkommensverhältnisse der Staatsangehörigen im Ganzen und Einzelnen, je nach den verschiedenen im Volke bestehenden ursprünglichen oder abgeleiteten Einkommenszweigen, ein unumgängliches Erforderniss. Jene Kenntniss ist aber erst das weitere Ergebniss anderer ausgebreiteterer statistischer Kenntnisse, und zwar insbesondere von den volkswirthschaftlichen Verhältnissen im Staate, also von allen Zweigen der Hervorbringung, sowie von den Verhältnissen der Vertheilung und Verzehrung materieller Güter. Es sind somit diese Kenntnisse wesentliche Grundlage und Vorbedingung einer dem allgemeinen Staatszweck entsprechenden Steueranlegung [1]).

Alle diese statistischen Kenntnisse für die Zwecke der Finanzverwaltung sind nun aber, ebenso wie diejenigen für die Zwecke der Polizeiverwaltung, vermöge ihrer besonderen Beziehung auf jene und die hierin begründeten diessfallsigen besonderen Anforderungen nothwendig auch ganz eigenthümlicher Art; nur mit denen für die Bedürfnisse der Polizei-Verwaltung treffen sie theilweise, in Beziehung auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse im Staate, augenscheinlich sehr nahe zusammen.

Wenn hiernach für die Polizei-, wie für die Finanzverwaltung das Bedürfniss einer eigenthümlichen statistischen Grundlage ganz unstreitig besteht, so ist dasselbe doch, auf den verschiedenen Stufen des Verwaltungs-Organismus, in allen Beziehungen intensiv sehr verschieden.

Vor Allem ist das Bedürfniss verschieden eines Theils für die allgemeine Anordnung der für die Zwecke der Verwaltung

---

1) Vorzüglich anerkannt ist das Bedürfniss statistischer Grundlagen für die Finanzverwaltung von Malchus in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, dem 1sten Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830. S. 15.

erforderlichen Normen und Anstalten, die Gesetzgebung i. w. S.[1]), und andern Theils für die wirkliche Handhabung jener Normen und Anstalten im Einzelnen, die Vollziehung i. w. S.[2]).

Erstere, die Gesetzgebung, bedarf, so ferne sie sich über das ganze Staatsgebiet zu erstrecken hat, das letztere vollständig umfassender statistischer Notizen über alle diejenigen Verhältnisse, hinsichtlich deren sie Anordnungen treffen soll. Dagegen dürfen sich diese Notizen nicht über örtliche Einzelnheiten verbreiten, sondern müssen vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick über jene Verhältnisse insoweit gewähren, als diese überhaupt bei allgemeinen Verwaltungsanordnungen, Gesetzen i. w. S., nothwendig Berücksichtigung finden müssen.

Für die Vollziehung i. w. S. oder die wirkliche Handhabung der allgmeinen Normen und Anstalten ist wiederum je nach ihrer Stufe ein verschiedenes Maas statistischer Notizen erforderlich. Dieselbe ist, zu Sicherung einer regelmässigen kräftigen und harmonischen Wirksamkeit, in beiden Zweigen der inneren Verwaltung je unter eigenthümlich abgestufte Organe mit fest abgegränzten Geschäftskreisen vertheilt. Die unterste Stelle nehmen Gemeinde- oder sonstige Localbehörden ein, ausschliesslich bestimmt für die unmittelbare Vollziehung, jedoch meist mit mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen. Die nächste Stufe nehmen ein Bezirksstellen, je in einem grösseren oder kleineren, eine gewisse Anzahl jener Localitäten umfassenden Bezirk aufgestellt eines Theils zur unmittelbaren Vollziehung, insoweit solche nicht den Localstellen anvertraut ist, andern Theils zu unmittel-

1) Unter der Gesetzgebung i. w. S. begreifen wir hier die Anordnung aller und jeder allgemeinen Normen und Anstalten, wogegen in den Kreis der Gesetzgebung i. e. S., wie sie namentlich in constitutionellen Staaten als ein eigener Theil der Staatsgewalt ausgeschieden und unter die Mitwirkung der Stände gestellt ist, nur die bedeutenderen Anordnungen, gewöhnlich die solcher Normen, welche eine Aenderung in dem Rechtszustande der Staatsangehörigen veranlassen, gehören.

2) Unter der Vollziehung i. w. S. begreifen wir die Handhabung aller und jeder allgemeinen Normen und Anstalten, wogegen zur Vollziehung i. e. S., in engem Zusammenhang mit der Gesetzgebung i. e. S., die gesammte Staatsthätigkeit, welche neben der letzteren übrig bleibt, also namentlich auch diejenigen Anordnungen gehören, welche an und für sich keine Aenderung in dem Rechtszustande der Staatsangehörigen veranlassen.

barer Beaufsichtigung der letzteren. Weiterhin, unmittelbar über den Bezirksstellen, stehen von dieser Stellung sogenannte Mittelstellen, vornehmlich mit der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Bezirksstellen, beziehungsweise mit der mittelbaren der Localstellen beauftragt. Die Spitze des Verwaltungsorganismus bildet endlich das betreffende Ministerium, die höhere Leitung und Beaufsichtigung des ganzen unter ihm stehenden Hauptzweiges der Staatsthätigkeit in sich vereinigend. Auf der Stufe der höheren Leitung und Beaufsichtigung genügt es nun an denselben allgemeinen übersichtlichen statistischen Notizen, deren auch die Gesetzgebung bedarf, und zwar je beschränkt auf das geographisch abgegränzte Gebiet, innerhalb dessen die einzelnen betreffenden Organe zu wirken haben. Auf der Stufe der unmittelbaren Vollziehung, sowie auf der der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung, bedürfen dagegen die betreffenden einzelnen Verwaltungsorgane specieller statistischer Notizen von den örtlichen Einzelnheiten.

Das bisher angedeutete Bedürfniss statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung ist nun aber in dem eben bezeichneten Umfang in der That auch ganz unentbehrlich. Gebricht es ganz oder theilweise an seiner Befriedigung, so sind auch in entsprechendem Verhältniss Fehler und Mängel der Verwaltung nothwendige Folge hievon. Die Gesetzgebung wird die wahren Bedürfnisse und Interessen des Volkes vielfach miskennen, manche Zustände da und dort unrichtig oder unpraktisch auffassen, ebendesshalb aber die Zwecke, die sie verfolgt oder verfolgen soll, mehr oder weniger verfehlen, oder gar wirkliches Unheil anrichten. Die Vollziehung wird, indem ihr die Verhältnisse, welche die Gesetzgebung bei ihren allgemeinen Anordnungen im Auge hat, ganz entgehen, oder doch eine klare, richtige und vollständige Erkenntniss derselben mangelt, ihre Aufgabe, sowohl in Absicht auf Angemessenheit, als Energie des Handelns und Wirkens, unzureichend erfüllen. So werden dann von der Polizei-Verwaltung manche wichtige Interessen gar nicht oder nicht genug berücksichtigt werden, oder dieselben mitunter wohl gar unter einer verkehrten Fürsorge Noth leiden. Die Finanz-Verwaltung ihrer Seits wird bald volkswirthschaftlich schädliche Einkommensquellen wählen, bald an sich nicht schädliche durch

die Art oder den Grad der finanziellen Benützung erst dazu machen, und dagegen vielleicht andere rechtlich und volkswirthschaftlich begründete Quellen ganz unbenützt lassen oder nicht genug benützen. Dass alle diese Uebelstände in der inneren Staatsverwaltung auch noch die Folge anderer Mängel, als desjenigen einer statistischen Grundlage, namentlich eines Mangels an Intelligenz, oder an wahrem Sinn für die Aufgaben der Verwaltung seyn können, darf hier wohl kaum bemerkt werden; in letzteren Mängeln wird sogar häufig der nächste Grund davon gesucht werden dürfen, wenn das hier angeregte Bedürfniss nicht befriedigt ist, da es in diesem Fall schon nicht gehörig anerkannt werden wird.

Wenn wir nun aber eben wirklich die Behauptung ausgesprochen haben, dass die beiden Hauptzweige der innern Verwaltung, die Polizei- und Finanz-Verwaltung, der eigenthümlichen statistischen Grundlagen, deren sie für ihre Wirksamkeit nothwendig bedürfen, gewöhnlich wo nicht durchaus, doch in sehr vielen Beziehungen entbehren, so sind wir keineswegs gemeint, aus wirklichen Mängeln in den Verwaltungs-Einrichtungen verschiedener Staaten einen Schluss hierauf zu machen. Es ergiebt sich Solches vielmehr, nach unserer Ansicht, vornehmlich aus dem Umstande, dass die Organe der Verwaltung für die Befriedigung jenes Bedürfnisses selbst meistens weder genügend noch zweckmässig, wenn überhaupt irgend in Anspruch genommen sind, und doch von diesen gerade nothwendig Alles oder doch das Meiste hiefür geschehen muss.

Wir sind hiebei weit entfernt von der Ansicht, als ob die Verwaltung ausschliesslich nur durch die Staatsbehörden und auf amtlichem Wege in den Besitz der erforderlichen statistischen Grundlagen kommen könne. Wir sind vielmehr nicht allein ganz durchdrungen von dem hohen Werthe, welchen die Ausserungen der öffentlichen Meinung, besonders durch das Organ einer freien Presse oder einer wahren Volksvertretung gerade in dieser Beziehung haben, sondern auch, wie wir unten weiter ausführen werden, auf's Bestimmteste überzeugt, dass alle statistische Sammlungen und Arbeiten der Staatsbehörden, ohne jenen Beistand der Oeffentlichkeit, nie ein wahres und wirklich erspriessliches Ergebniss zu liefern vermögen. Dagegen sind wir auch wieder

ebenso fest der Ansicht, dass sich die Verwaltung weder auf diese Unterstützung allein verlassen, noch bei ihr begnügen darf, vielmehr frei und unabhängig über ihr stehen, und, zwar unter eifriger Beiziehung und Benützung derselben, im Uebrigen jedoch mit Anwendung der eigenen Kräfte und Hülfsmittel, nach eigenem Plane jenen Zweck zu verfolgen habe. Hiezu steht ihr nun der Natur der Sache nach keine andere Hülfe zu Gebot, als die der Verwaltungsorgane, der Behörden; und diese ist denn eben, wie bereits bemerkt worden, nicht gehörig in Anspruch genommen [1]).

Die statistischen Sammlungen und Arbeiten der statistischen Bureaus und vom Staat unterstützten statistischen Vereine können wohl in den meisten Fällen in Beziehung auf das vorliegende Bedürfniss nicht in Betracht kommen. In der Regel werden dieselben wesentlich nur mit Rücksicht auf allgemeine politische Zwecke, also nur nach allgemeineren Gesichtspunkten behandelt, während es sich hier von den besonderen Zwecken der einzelnen Zweige der inneren Verwaltung, also auch von besonderen Gesichtspunkten handelt. Sie liefern auf diese Weise auch nur allgemeine statistische Grundlagen für die Staatsverwaltung im Ganzen und in ihrer letzten Concentrirung im Staatsoberhaupt oder einem Gesammtministerium [2]), während die eigenthümlichen

1) Indem wir den Werth der Oeffentlichkeit in seinem vollen Maasse anerkennen, können wir doch das tiefe, fast absolute Misstrauen in die statistischen Arbeiten der Staatsbehörden nicht theilen, das manche Andere aussprechen. Vergl. z. B. Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie, übersetzt von Morstadt, 3te Ausgabe, 3r Band. Heidelberg, 1830. S. 456. Schön, die Staatswissenschaft, 2te Auflage. Breslau, 1840. S. 166. Wir fordern aber dabei allerdings von den Beamten die erforderliche Ausbildung, und ausserdem die nöthige Anweisung und Controle derselben, wie wir unten näher nachweisen werden.

2) Das vorzüglich organisirte statistische Bureau in Preussen hat die ausdrückliche Bestimmung, die aus den Provinzen eingehenden statistischen Nachrichten zur zweckmässigen Benützung geordnet, für die obersten Staatsbehörden bereit zu halten, und dadurch eine wahrhafte General-Registratur über sämmtliche Kräfte der Grundmacht und Cultur des Staates darzubieten. S. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 1sten Bandes 1ster Theil. Königsberg, 1835. S. 36. Dieselbe Bestimmung hat im Wesentlichen das zum Theil nach dem Muster der ebengedachten Stelle eingerichtete statistisch-topographische Bureau in Württemberg. S. die Württ.

statistischen Grundlagen für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung wieder je aus eigenen Sammlungen und Arbeiten hervorgehen müssen.

Den eigentlichen Verwaltungsbehörden selbst sind aber, wie schon gesagt, in der Regel ganz unzureichende, wenn irgend welche Leistungen für den vorliegenden Zweck auferlegt. Aus diesem Grunde finden dann auch von ihrer Seite nur solche und keine weitere statt. Letzteres ist um so mehr der Fall, als hiebei eines Theils eine fehlerhafte Organisation der Behörden, bei den Polizeibehörden besonders die Verbindung der Justiz- mit der Polizeiverwaltung und die hiedurch häufig veranlasste Hintansetzung der polizeilichen Thätigkeit [1]), bei den Finanzbehörden der Mangel an einer dem Princip der Arbeitstheilung entsprechenden Absonderung materieller und formeller Geschäftskreise, und an einer organischen Vereinigung der ersteren [2]), andern Theils, zum Theil in Folge der vorbemerkten Fehler, eine unzureichende und ungeeignete Ausbildung der Verwaltungsbeamten [3]) häufig weiter noch im Wege stehen.

Eine kurze Betrachtung des gewöhnlichen Bestandes der hier in Betracht kommenden Anstalten auf den verschiedenen Stufen der inneren Verwaltung wird, nebst einigen weiteren Erörterungen, das Gesagte hinreichend bestätigen.

Jahrbücher. Herausgegeben von Memminger. Jahrgang 1822, 1stes Heft. S. 10 ff.

1) Bei weitem die grössere Mehrzahl der deutschen Staaten, voran die grösseren, mit Ausnahme von Württemberg, Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, leiden noch an diesem Mangel, der nicht allein für die Zwecke der Justiz, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch für die der Polizei, wie oben bemerkt, grosse und schwere Nachtheile im Gefolge hat.

2) Siehe hierüber des Verf. Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1844. Heft IV. S. 652 ff.

3) Es sind heutzutage die Bildungserfordernisse der Finanzbeamten weniger mehr bestritten und zweifelhaft, als die der Polizeibeamten. In dieser Beziehung vergleiche besonders die diessfallsige Erörterung hinsichtlich der Polizeibeamten in Mohl's Abhandlung: Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845. Heft I. S. 129 ff.

Bei den obersten Verwaltungsbehörden, den Ministerien, wo ein Bedürfniss statistischer Grundlagen vornehmlich eines Theils für die Gesetzgebung i. w. S., andern Theils für die höhere Leitung und Beaufsichtigung der Vollziehung besteht, werden in der Regel nur wenige einzelne Zusammenstellungen über den einen oder anderen als besonders wichtig erachteten Gegenstand der Verwaltung ständiger Weise, mittelst periodischer Berichte der untergeordneten Stellen, gesammelt, und etwa auch noch in nähere Uebersicht gebracht; bei der Polizeiverwaltung, also dem Ministerium des Innern z. B. über den Gang und Stand der Bevölkerung, die Preisverhältnisse der wichtigeren Lebensmittel, das Armenwesen, namentlich die Zahl der Armen und den Betrag der abgereichten Unterstützungen, den Viehstand, die Anzahl der Manufakturen u. s. w.; bei der Finanzverwaltung, also dem Finanzministerium, neben den summarischen Rechnungsergebnissen über die verschiedenen Staatseinnahmen und Ausgaben, von anderen hieraus nicht ersichtlichen Verhältnissen etwa noch über den Bestand des unmittelbaren Staatsvermögens nach dessen verschiedenen Bestandtheilen, die Veränderungen in dem Bestand der Steuerobjekte, den Gang und Stand der Ein- und Ausfuhr, wie sich solcher aus den Zolltabellen ergiebt u. s. w. Ausser solchen wenigen einzelnen Zusammenstellungen werden nur noch etwa für die zunächst vorliegenden Gesetzgebungsfragen, soweit es nöthig erscheint, statistische Notizen beigebracht. Unter solchen Umständen kann nun wohl weder von einer Vollständigkeit, noch von irgend einem inneren allseitigen Zusammenhang der statistischen Notizen die Rede seyn. Die Angaben bewährter, mit dem Organismus der einzelnen, besonders der deutschen Staaten, wohl bekannter Statistiker über die öffentlichen Quellen der Staatskunde lassen über den ebenbemerkten beschränkten Umfang der statistischen Sammlungen bei den obersten Staatsbehörden als Regel keinen Zweifel [1]).

Gründlichere und vollständigere statistische Sammlungen, als bei den obersten, finden sich häufig, und sogar gewöhnlich,

1) Vgl. von Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart und Tübingen, 1826. S. 11 ff.; Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa a. o. a. O. S. 34 ff.

je innerhalb des eingeräumten räumlichen und sächlichen Wirkungskreises, bei den Mittelstellen, vornehmlich vermöge der ihnen im Verwaltungsorganismus eingeräumten Aufgabe. Sie schöpfen ihre Notizen demzufolge nicht allein aus schriftlichen Berichten untergeordneter Stellen, wie die höheren Behörden, sondern auch zum Theil, aus Gelegenheit der ihnen übertragenen unmittelbaren Beaufsichtigung der Elementarstellen, und insbesondere der zu dem Ende in manchen Staaten angeordneten Localuntersuchungen ihrer Thätigkeit, aus mündlichen und persönlichen Mittheilungen der Beamten und der Amtsangehörigen. Ausserdem können sie solche, bei der ihnen in einzelnen Beziehungen etwa vorbehaltenen unmittelbaren Vollziehung, insoweit durch eigene Beobachtung und Wahrnehmung erheben. An Vollständigkeit und Zusammenhang fehlt es aber den statistischen Notizen auch hier. Die schriftlichen Berichte gehen in der Regel im Ganzen nicht viel mehr an die Hand, als diejenigen, welche die höheren Behörden von ihnen erhalten. Nur ausnahmsweise mögen manche Berichte zahlreicher oder ausführlicher seyn, letzteres zumal dann, wenn sie entweder als Grundlage für spätere periodische Mittheilungen für längere Zeit erstattet werden [1]), oder gerade Mittheilungen der obengedachten Art zum Inhalt haben [2]); und diese Ausnahmen sind denn auch hier bei der später zu erörternden Frage von angemessenen Mitteln und Wegen zu Befriedigung des Bedürfnisses an eigenthümlichen statistischen Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung wesentlich zu beachten. Was sodann die in dem Wirkungskreise der Mittelstellen begriffenen vorangeführten weiteren Mittel und Wege zu Anlegung statistischer Sammlungen betrifft, so ist sowohl die Gelegenheit zu unmittelbarer Wahrnehmung,

---

1) Von dieser Art sind z. B. die Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochieen in Württemberg, welche eine Zusammenstellung der wichtigeren, für die Geschäftsbehandlung in Kirchen- und Schulsachen bleibendes Interesse habenden Nachrichten, von einer jeden Parochie, also im Ganzen eine kirchliche und Schulstatistik derselben enthalten. S. Eisenlohr, Sammlung der württembergischen Kirchengesetze, 2r Theil (9r Band der Sammlung der württembergischen Gesetze, von Reyscher). Tübingen, 1835. S. 744 ff.

2) Ein Beispiel sind die auf die ebengedachten Pfarrbeschreibungen sich beziehenden periodischen Pfarrberichte in Württemberg. S. Eisenlohr a. a. O. S. 575.

als auch die zu unmittelbarer Erhebung von Notizen bei den Elementarbehörden hier, der Natur der Sache nach, hinsichtlich der Gegenstände, wie hinsichtlich der hiezu zu verwendenden Zeit, mehr oder minder beschränkt [1]). Zu all dem kommt aber noch, dass den auf den bisher gedachten Wegen beigebrachten statistischen Notizen, wie sie nun seyn mögen, bei den Mittelstellen gewöhnlich keine entsprechende, klare übersichtliche und geordnete Zusammenstellung und Bearbeitung zu Theil wird [2]).

Noch besser, als bei den Mittelstellen, könnte es bei den Bezirksstellen um amtliche statistische Sammlungen stehen. Alle Mittel, welche den Mittelstellen zu diesem Zwecke sich darbieten, stehen auch den Bezirksstellen zu Gebot, nur in weit reicherem und vollkommenerem Maasse. Die etwaigen schriftlichen Berichte von Seiten der untergeordneten Localstellen kommen zwar insofern weniger in Betracht, als den Personen, welche diese Stellen bekleiden, wohl grossen Theils die zu klarer und richtiger Auffassung und Darstellung der für die Verwaltung wichtigen Verhältnisse im Volks- und Staatsleben erforderliche Bildung abgeht. Nur in Beziehung auf einfache Zahlenverhältnisse mögen sie bei entsprechender Controle von mannigfachem Werthe sein. Von um so grösserer Bedeutung ist dagegen, bei einer zweckmässigen Organisation der Bezirksstellen, eines Theils die ihren hauptsächlichen Wirkungskreis bildende unmittelbare Vollziehung, andern Theils die unmittelbare Beaufsichtigung der Localstellen, wegen der hiedurch herbeigeführten vielfachen und häufig sich wiederholenden unmittelbaren Berührung mit den für die Verwaltung wichtigen Verhältnissen und der hiedurch gegebenen Gelegenheit, jene Verhältnisse so gründlich und genau, als irgend zu wünschen ist, zu beobachten

---

1) Einen Beleg für diese Behauptung geben die unmittelbaren periodischen Visitationen der Bezirksämter in Württemberg durch Mitglieder der vorgesetzten Mittelstellen, obwohl solche die württembergische Verwaltung gewiss in hohem Grade auszeichnen. Vergl. Leitfaden zu der periodischen Visitation der königlich württembergischen Oberämter. Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern herausgegeben. Stuttgart, 1836.

2) In Preussen sind zwar von den Regierungen Beschreibungen ihrer Bezirke nicht allein für den eigenen Gebrauch angelegt, sondern öffentlich herausgegeben. Dieselben entsprechen aber dem vorliegenden Bedürfniss nicht.

und zu erheben [1]). Dessenungeachtet fehlt es hier in der Regel fast eben so sehr an einer gehörigen Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses, als bei den Mittelstellen. Die dargebotene Gelegenheit wird nicht vollständig und genügend benützt, selbst die wirklich erfolgten Beobachtungen und Erhebung werden nicht immer und durchaus sorgfältig aufgezeichnet, endlich aber werden die aufgezeichneten Notizen nicht klar und übersichtlich zusammengestellt und bearbeitet. Fehlt es vollends noch, wie so häufig, an der erforderlichen Anweisung von oben, an einer zweckmässigen Organisation, und der nöthigen Bildung auf Seiten der Beamten, so treten jene Mängel in noch höherem Grade hervor.

Von den Localstellen endlich ist in der That, obwohl sie mit allen für die Verwaltung wichtigen Verhältnissen in nächster und ununterbrochener Verbindung stehen, für die Anlegung statistischer Sammlungen im Ganzen unmittelbarer Weise nicht Vieles, nur etwa die Aufzeichnung einzelner einfacherer Zahlenverhältnisse, zu erwarten, weil es hier, wie bereits bemerkt, grossen Theils an der hiezu nöthigen Bildung fehlt.

Aus dem bisher Bemerkten, dem Ergebnisse mehrfacher, soweit als möglich ausgedehnter Forschungen und Nachfragen, geht nun wohl unstreitig soviel zunächst hervor, dass es bei den Verwaltungsbehörden in der Regel an ständigen Vorkehrungen, sowohl zur vollständigen Sammlung und Aufzeichnung aller für die Verwaltung auf ihren verschiedenen Stufen wichtigen statistischen Notizen, als auch und noch mehr zu deren klarer, zusammenhängender und übersichtlicher Zusammenstellung und Bearbeitung fehlt.

Wenn wir nun aber hierauf die Behauptung stützen, dass die Organe der inneren Verwaltung für die Befriedigung des Bedürfnisses an statistischen Grundlagen überhaupt nicht gehörig in Anspruch genommen seien, und dass jene desshalb der letzteren

---

1) Auch in dieser Beziehung zeichnet sich, freilich hauptsächlich nur im Gebiet der Polizeiverwaltung, der Württembergische Verwaltungs-Organismus vor manchen andern vortheilhaft aus. Das Institut der sogenannten Ruggerichte und der hiemit verbundenen periodischen Visitation der Gemeinden ist für den vorliegenden Zweck äusserst wichtig. S. die Instruction zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden, vom 15. Nov. 1844, in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Ediktes für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen. Stuttgart 1845. S. 1154 ff.

grossentheils entbehren, so haben wir diess immerhin erst noch, einigen nahe liegenden Rechtfertigungsgründen für die von uns als mangelhaft hervorgehobenen Einrichtungen gegenüber, weiter zu begründen.

Abgesehen von der oben schon erörterten Frage, inwieferne die Beibringung der erforderlichen statistischen Notizen überhaupt durch die Verwaltungsbehörden zu bewirken, und nicht auch anderweitiger Beistand hiebei zu benützen sei, liegen in jener Beziehung zweierlei Bemerkungen nahe: Eines Theils kann geltend gemacht werden, die Verwaltung sei, wenn auch von Seiten der Behörden keine sorgfältige und vollständige Aufzeichnung und Zusammenstellung statistischer Notizen stattfinde, desshalb doch keineswegs hievon entblösst, indem solche immerhin den betreffenden Verwaltungsbeamten unmittelbar gegenwärtig und eigen seien. Andern Theils lässt sich anführen, dass, wenn auch wirklich zufolge jenes Umstandes der fragliche Mangel bestünde, solcher sobald er nur immer fühlbar werde, nach Bedürfniss beseitigt werden könne, ständige Vorkehrungen, wie sie hier vermisst werden, also hiezu nicht nothwendig seien. Diese Rechtfertigungsgründe für die gewöhnlich bestehenden Einrichtungen sind nun aber durchaus nicht stichhaltig.

Eine unmittelbare Gegenwart und Aneignung statistischer Notizen auf Seiten der Verwaltungsbeamten wird nur in dem doppelten Falle wirklich möglich und eine förmliche Aufzeichnung zu ersetzen im Stande seyn, wenn die betreffenden Verhältnisse nur wenig verwickelt und zugleich zur Wahrnehmung längere Zeit nahe gestanden sind. Beides ist nun aber allein bei ganz untergeordneten Stellen, namentlich kleineren und unbedeutenderen Lokalstellen der Fall, deren Geschäftskreis wenig ausgedehnt und den sie Bekleidenden nicht selten, wie z. B. bei vielen Gemeindevorsteherstellen, schon lange vor dem Amtsantritt, durch längere Anwesenheit in dem Orte, oder sonstige unmittelbare Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, bekannt geworden ist. Ganz anders verhält es sich auf den meisten höheren Verwaltungsstellen. Der Geschäftskreis ist hier in der Regel mehr oder minder ausgedehnt: die hiebei zu beobachtenden Verhältnisse aber sind sehr mannigfacher, zum Theil sehr verwickelter Art, und deshalb ohne die wirksame Unterstützung durch Aufzeichnung, in ihren vielen und

dabei bedeutenden Einzelnheiten nicht leicht zu vollständiger Verfügung bereit zu stellen. Die Beamten sind, zufolge des häufigen Uebergangs von einer Stelle zur andern, genöthigt, auf einer jeden von denselben mit den betreffenden Verhältnissen immer erst neu sich bekannt zu machen. Diess erfordert ohne die mehrgedachte Beihülfe natürlich immerhin einige, nicht selten längere Zeit, innerhalb welcher alsdann der Beamte jener Kenntniss mehr oder weniger entbehrt. Hiebei ist ausserdem noch wohl zu bedenken, dass die Erlangung der bemerkten Kenntnisse auch an und für sich einen besondern Zeitaufwand kostet, deshalb aber in dem übrigen Geschäftsdrang um so eher und häufiger hievon abgestanden wird, je weniger eine unmittelbare Nöthigung durch die ausdrückliche Anordnung von Aufzeichnungen vorhanden, und durch diese das Bedürfniss selbst höheren Orts bestimmt ausgesprochen und anerkannt ist.

Die gleichbaldige Beseitigung eines Mangels an statistischen Notizen, sobald solcher in irgend einer Beziehung einmal fühlbar wird, und jene demzufolge wirklich als nothwendig sich aufdrängt, ist keineswegs leicht zu bewirken. Es ist diess nur etwa dann der Fall, wenn die betreffenden Verhältnisse ganz einfach sind. Sind dieselben dagegen, wie so oft und viel, irgend verwickelter Art, so bedarf es hiezu oft längerer Zeit und bedeutender Anstrengung; und selbst dann kann es nicht vollständig gelingen, wenn etwa, wie so leicht möglich, unmittelbar beseitigende betheiligte Sonderinteressen störend auf die Unbefangenheit der einzuholenden Angaben einwirken, — eine Störung, die bei allen, nicht im Augenblick des eintretenden Bedürfnisses, und dafür längere Zeit hindurch ruhig und in der Stille angestellten Forschungen entfernt bleiben wird [1]). Der gefühlte Mangel wird also, aller Anstrengungen ungeachtet, fortdauern und insolange vielleicht

---

1) Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn die Sammlung der für ein Grundsteuerkataster erforderlichen landwirthschaftlich-statistischen Notizen, in unmittelbarer Verbindung mit jenem Geschäft, vorgenommen wird, worauf wir bei einer anderen Gelegenheit aufmerksam gemacht haben. Vergl. des Verfassers Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Reinertrags-Einschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung u. s. w., in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1844. Heft II. S. 73—375.

höchst nothwendige und nützliche Aeusserungen der Verwaltungsthätigkeit erschweren oder gar vereiteln. Dabei ist weiter noch wohl zu bedenken, dass solche ausserordentliche Nachforschungen, bei aller Unsicherheit des Erfolges, leicht einen bedeutenden, jeden Falls einen weit grösseren Aufwand veranlassen, als wenn dieselben einen Theil der regelmässigen Geschäftsthätigkeit der Behörden bilden, welcher zugleich mit andern zusammentreffenden Verwaltungsgeschäften besorgt wird.

Ausser den so eben erörterten Gründen für und wider eine unvollständige ständige Aufzeichnung und Bearbeitung statistischer Notizen durch die Verwaltungsbehörden überhaupt könnte die gewöhnliche gänzliche Unterlassung einer Zusammenstellung und Bearbeitung noch insbesondere durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht werden, dass die Notizen jedenfalls in der Form ihrer unmittelbaren Aufzeichnung für den beabsichtigten Zweck genügen, da dieselben ja schon in einer übersichtlichen Form geschehen, auch die Verwaltung bei jeder Art von Thätigkeit doch an jene sich halten könne und müsse. Hiegegen ist nun aber zu bemerken, dass die Notizen in jener Form zwar für den nächsten Zweck der unmittelbaren Vollziehung und Beaufsichtigung an und für sich schon genügen mögen, nicht aber auf den höheren Stufen der Verwaltung, für die Aufgaben der höhern Leitung und Beaufsichtigung, sowie der Gesetzgebung. Für diese ist eine allgemeinere, so kurz als möglich zusammengefasste Uebersicht über die von ihnen zu beachtenden Verhältnisse im Volks- und Staatsleben unentbehrlich, um ihrem höheren und allgemeineren Standpuncte gemäss handeln und wirken zu können. Aber auch für die unmittelbare Vollziehung and Beaufsichtigung, welche, und soweit sie über ein grösseres räumliches Gebiet, mit mehr oder weniger einzelnen untergeordneten Gebieten, sich erstreckt, bildet eine solche Uebersicht ein höchst wichtiges und erwünschtes Hilfsmittel zu Erleichterung der den Verwaltungsbeamten nöthigen, zumal einer ganz neuen Kenntnissnahme der aus den vorgedachten Gebieten je besonders erhobenen Verhältnissen. Dieselbe ist auf diesem Standpunkte sogar wirkliches Bedürfniss, sobald von demselben aus Anträge und Gutachten über legislative Fragen gestellt werden sollen, da alsdann nothwendig, innerhalb der gesteckten Gränzen der Wirksamkeit, von dem Allgemeineren, im Gegensatz zum Besonderen, ausgegangen werden muss. Aus

diesen Gründen ist denn wohl auch der Mangel hierin als ein wirklicher Mangel für die Verwaltung zu betrachten.

Diese Erörterungen mögen nun, zusammengehalten mit dem, was oben über den gewöhnlichen Bestand der Anstalten für statistische Sammlungen und Arbeiten auf den verschiedenen Stufen der inneren Verwaltung angeführt worden ist, genügen, die Unzulänglichkeit eben dieser Anstalten zu Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses zu erweisen.

Es bleibt uns daher nur noch übrig, die für den ebengedachten Zweck geeigneten Mittel und Wege anzudeuten, wobei wir uns nach dem, was wir über jene Unzulänglichkeit bereits bemerkt haben, zum Theil kurz fassen können.

Die nächste Frage, von der wir hier ausgehen müssen, ob und inwieweit die innere Verwaltung für ihre Wirksamkeit das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen habe, ist in der Allgemeinheit, in der hier allein hievon die Rede sein kann, oben gleich Anfangs schon beantwortet, auch dabei auseinandergesetzt worden, dass dieses Bedürfniss von den verschiedenen Verwaltungsbehörden, nach Maasgabe ihrer Stellung, zu befriedigen sei. Es liegt daher nur noch die zweite Frage zur Beantwortung vor, wie letzteres entsprechend zu bewirken sei.

Im Allgemeinen ist zu dem Ende, wie aus dem bisher Gesagten schon hervorgeht, Zweierlei erforderlich, eines Theils eine vollständige und genaue Aufzeichnung der verschiedenen für die einzelnen Verwaltungszweige wichtigen statistischen Verhältnisse, andern Theils, auf gewissen Stufen der Verwaltung wenigstens, eine übersichtliche Zusammenstellung und Bearbeitung derselben.

Was zunächst die Erhebung und Aufzeichnung betrifft, so sind natürlich alle diejenigen Verhältnisse Gegenstand derselben, welche nach unseren früheren allgemeinen Andeutungen für die Verwaltung von Wichtigkeit sind. Wesentliches Erforderniss derselben ist aber angemessene Vollständigkeit, vollkommene Treue, und fortwährende Erneuerung und Berichtigung nach Maasgabe der in jenen Verhältnissen im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen. Eine genaue Instruction hat zu dem Ende, je für die einzelnen Verwaltungszweige, die Gegenstände der Erhebung und Aufzeichnung vollständig, bestimmt und in möglichst klarem Zusammenhang zu bezeichnen. Die Bewerkstelligung derselben ist, da sie der Natur der Sache nach auf unmittelbarer Wahr-

nehmung beruhen muss, zugleich aber eine höhere Bildung und Unbefangenheit erfordert, den für die einzelnen Verwaltungszweige aufgestellten Bezirksstellen, unter angemessener Beihülfe der Localstellen, zu übertragen, auf diese Weise aber zugleich auch letzteren eine angemessene Theilnahme hieran und die erforderliche Kenntniss davon zu sichern. Im Uebrigen bedarf es nothwendig noch einer ausdrücklichen Anweisung der Bezirksbeamten, theils aus Gelegenheit ihrer amtlichen Wirksamkeit in den einzelnen Theilen ihres Bezirks überhaupt, theils in Verbindung mit gewissen vorzugsweise hiefür günstigen amtlichen Handlungen daselbst, jener Aufgabe sich zu unterziehen. Als vorzugsweise günstig hiefür erscheinen solche amtliche Handlungen, welche zu einem längeren Aufenthalt ohnehin nöthigen, am meisten wohl die da und dort, im höchsten Interesse der Staatsverwaltung und der Staatsangehörigen, angeordneten periodischen unmittelbaren Amtsvisitationen, welche bei einer gründlichen und zweckmässigen Behandlung von selbst darauf hinführen.

Die Zusammenstellung und Bearbeitung der auf die eben bemerkte Weise gesammelten statistischen Notizen ist im Allgemeinen so zu bewerkstelligen, dass sie für jede innere Verwaltungsbehörde, von den Bezirksämtern aufwärts, das sie Betreffende aus ihrem Verwaltungsbezirke als ein Ganzes darstellt. Sie muss zu dem Ende im ganzen Verwaltungsorganismus stufenweise von unten aufsteigen. Die Bezirksämter haben dieselbe, auf den Grund der einzelnen Erhebungen und Aufzeichnungen aus dem Wirkungskreis der Localstellen, von dem ganzen ihnen angewiesenen Bezirk, die Mittelstellen auf den Grund hievon ebenso von dem ihrigen, das betreffende Ministerium endlich auf den Grund hievon von dem ganzen Lande herzustellen. Alle diese Stellen kommen demzufolge je in den Besitz einer Uebersicht über die für ihren Wirkungskreis wichtigen statistischen Verhältnisse aus ihrem Verwaltungsbezirke im Ganzen sowohl, als auch aus sämmtlichen einzelnen den letzteren bildenden untergeordneten Bezirken. In der verschiedenen, theils mehr beständigen, theils mehr veränderlichen Natur der von der Verwaltung zu berücksichtigenden Ver-Verhältnisse ist nun aber noch ganz allgemein ein wichtiger Unterschied hinsichtlich der Behandlung des vorliegenden Geschäftes, zu dessen bedeutender Vereinfachung, begründet. Derselbe besteht darin, dass nur die mehr veränderlichen Verhältnisse, wie z. B.

die der Bevölkerung, der Industrie aller Art, jedesmal, nach Maasgabe der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Erhebung und Aufzeichnung, aufs Neue, die mehr beständigen Verhältnisse aber, wie z. B. die von Clima und Boden, nur nach einem längeren zehn- bis zwanzigjährigen Zeitraum einen Gegenstand der Zusammenstellung und Bearbeitung bilden. Diese darf daher, unbeschadet ihrer Brauchbarkeit, nur nach längeren Perioden ganz umfassend und neu angelegt werden, in kürzeren, also häufiger wiederkehrenden Perioden aber nur die mehr veränderlichen Verhältnisse berücksichtigen, worüber natürlich auch ausdrücklich maasgebende Vorschriften aufzustellen sind.

Beide Geschäfte, die unmittelbare Erhebung und Aufzeichnung statistischer Notizen, wie ihre Zusammenstellung und Bearbeitung, sind bei der eben erwähnten Behandlungsweise gewiss ohne bedeutenden Aufwand an Zeit vollkommen befriedigend auszuführen. Nothwendige, bis jetzt aber gar häufig nicht eintreffende Voraussetzung ist dabei allerdings eines Theils, dass die Verwaltungsbehörden in jeder Hinsicht, namentlich in Beziehung auf vollständige Absonderung wesentlich verschiedenartiger, so wie auf wirkliche Vereinigung gleichartiger Geschäfte, angemessen organisirt, andern Theils, dass sich der Staat bei seinen Verwaltungsbeamten einer ihrer eigentlichen und hauptsächlichen Bestimmung wahrhaft entsprechenden wissenschaftlichen und praktischen Bildung versichert. Unter dieser Voraussetzung und einer weiteren wichtigen Bedingung wird aber der etwa herbeigeführte Zeit- und sonstige Aufwand durch die mehrfachen bedeutenden Vortheile, welche die für die innere Verwaltung zu gewinnenden eigenthümlichen statistischen Grundlagen bringen müssen, in reichem Maasse vergütet werden. Jene Bedingung ist noch, dass die Ergebnisse aller bisher angeführten Bestrebungen der Verwaltung durch das wohlthätige Licht der Oeffentlichkeit bereichert und berichtigt werden, das einfachste und sicherste Mittel zur Erfüllung dieser Bedingung aber eine vollständige Veröffentlichung jener Ergebnisse zu allgemeiner Prüfung und freierer, unbeschränkter Beurtheilung.

Unter den Vortheilen, welche die auf den bisher bezeichneten Wegen herzustellenden eigenthümlichen statistischen Grundlagen für die Verwaltung dieser bringen werden, steht vor Allem oben an der zunächst hiedurch zu bezweckende, dass solche, indem sie sich demzufolge auf eine unmittelbare Anschauung der Volks-

und Staatszustände stützt, die von ihr zu befriedigenden Bedürfnisse und zu wahrenden Interessen klar und richtig zu erkennen und sofort dann auch — ist sie anders zugleich im Besitz der leichter noch anzueignenden allgemeinen Intelligenz, die zweckmässigen Mittel zu jenem Ende in der Gesetzgebung wie in der Vollziehung mit Sicherheit auszuwählen und anzuwenden vermag, — mit einem Wort also die Möglichkeit einer vollkommenen Realisirung des Staatszwecks in einer seiner wichtigsten Richtungen.

Zu diesem wichtigen, nicht hoch genug zu stellenden Vortheile kommt aber noch ein weiterer. Die Verwaltung erhält in der That einen tüchtigen Antrieb, die zu Realisirung ihrer Aufgabe dienenden Mittel mit Eifer und Nachdruck anzuwenden. Die regelmässige ständige Aufgabe, die in dieser Hinsicht wichtigen Verhältnisse im Volks- und Staatsleben zu beobachten, zu erheben und zusammenzustellen, macht es den Staatsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht und zur Nothwendigkeit, jene bei jeder Gelegenheit mit Aufmerksamkeit zu betrachten und weiter zu verfolgen, statt, wie ausserdem, zu schwerem und bitterem Unheil, so häufig der Fall ist, nachlässig oder ganz gleichgültig sich dagegen zu verhalten. Die Ergebnisse dieses Bestrebens enthalten aber, für eine ehrenhafte und eine der öffentlichen Meinung gegenübergestellte Verwaltung wenigstens, insoweit als sie wirkliche unläugbare Mängel an's Licht bringen, gewissermassen eine ernste Mahnung, auf deren Beseitigung hinzuwirken, da solche sonst immer wieder auf's Neue als beschämende Zeichen und Belege mangelhafter Verwaltung zum Vorschein kommen.

Endlich wird durch eine rege Thätigkeit der Verwaltung für statistische Zwecke die Staatskunde und eben damit die Staatsverwaltung im Allgemeinen und Ganzen zu immer grösserer Vollkommenheit gehoben.

In Betracht all dieser bedeutenden Vortheile, welche die Herstellung der für die Verwaltung erforderlichen eigenthümlichen statistischen Grundlagen verheisst, und welche in Ermanglung dieser nicht allein entgehen, sondern geradezu in entsprechende Nachtheile umschlagen, ist in der That dringend zu wünschen, dass das diessfallsige Bedürfniss und die angemessenen Mittel zu dessen Befriedigung allenthalben aufrichtig und ernstlich in Erwägung gezogen werden möchten!